

Satzung

zur Änderung der Berufsordnung

der Ärztekammer Schleswig-Holstein

vom 13. Mai 2014

Aufgrund des § 31 Abs. 1 in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Heilberufekammergesetzes vom 29. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 248), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 17 ff.), erlässt die Ärztekammer nach Beschlussfassung in der Sitzung der Kammerversammlung am 26. März 2014 mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde folgende Satzung:

Artikel 1

Die Berufsordnung (Satzung) der Ärztekammer Schleswig-Holstein vom 3. Februar 1999 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 66), zuletzt geändert durch Satzung vom 8. Mai 2012 (Amtsbl. Schl.-H. S. 474), wird wie folgt geändert:

Die Anlage 2 – Durchführung des Notfallbereitschaftsdienstes – wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 der Präambel wird das Wort „Heilberufegesetzes“ ersetzt durch das Wort „Heilberufekammergesetzes“.

2. In Nummer 1 des Abschnitts I wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:
„Auf Anforderung der Leitstelle ist auch im benachbarten Bezirk die Notfallversorgung zu übernehmen.“

3. Abschnitt III wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummern 1, 2, 3 und 4 werden zu den Nummern 3, 4, 5 und 7.
- b) Folgende Nummer 1 wird eingefügt:
„Der Vorstand der KVSH organisiert den vertragsärztlichen Notdienst.“
- c) Folgende Nummer 2 wird eingefügt:
„Der Vorstand der KVSH kann insbesondere zur Koordinierung und Vermittlung der Behandlungsfälle eine oder mehrere Leitstellen einrichten.“
- d) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:
„Rechte und Pflichten der oder des Notdienstbeauftragten legt der Vorstand in einer gesonderten Organisationsanweisung fest.“
- e) Nummer 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „entspricht der Amtsdauer des Vorstandes“ ersetzt durch die Worte „beträgt 6 Jahre“.

- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Die Notdienstbeauftragten bleiben bis zum Eintritt einer Nachfolge im Amt.“

4. Abschnitt IV wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „allgemeinen“ gestrichen.
- b) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „angestellte“ ersetzt durch das Wort „angestellten“ und die Worte „bis zum 68. Lebensjahr“ gestrichen.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Am Ort der Zweigpraxis ist anteilig entsprechend des Umfangs der Tätigkeit Notdienst zu leisten.“
 - cc) Im neuen Satz 6 werden die Worte „Notdienste übernehmen“ ersetzt durch die Worte „mit dem Notdienst beauftragt werden“.
 - dd) Satz 7 erhält folgende Fassung:
„Den Zugang regelt der Vorstand der KVSH.“
- c) In Nummer 2 wird „§ 30 Abs. 3 HeilberufeG und § 26 Abs. 4 BerufsO ÄKSH“ ersetzt durch „und § 30 Nummer 3 Heilberufekammergesetz“.
- d) Die Nummern 3, 4 und 5 werden zu den Nummern 4, 5 und 6.
- e) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
„Bei nicht erfolgtem oder erheblich verspätetem (mehr als 30 Minuten) Antritt des Notdienstes können unbeschadet einer disziplinarischen Wertung Organisationsgebühren im Rahmen einer Gebührenordnung erhoben werden. Wiederholte Verstöße gegen Vorgaben dieser Satzung können auch zur Feststellung der Ungeeignetheit gemäß Ziffer 6 führen.“

5. In Abschnitt V wird Nummer 2 wie folgt neu gefasst:

„Am fachärztlichen Notdienst teilnehmende Ärzte sind von der Pflicht zur Teilnahme am allgemeinen ärztlichen Notdienst befreit.“

6. Abschnitt VI Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe c) erhält folgenden Satz 2: „Der 24. und 31. Dezember gelten als Feiertage.“
- b) Nach Buchstabe c) werden folgende Buchstaben d) und e) angefügt:
 - „d) Der organisierte Notdienst kann ferner stattfinden an Werktagen, die zwischen Feiertagen und zwischen Feiertagen und Wochenenden (Sonnabend/Sonntag) liegen (so genannte Brückentage), wobei der Überbrückungszeitraum 2 Werktage und der gesamte Abwesenheitszeitraum 5 aufeinander folgende Kalendertage hierdurch nicht überschreiten darf,

8.00 Uhr bis 8.00 Uhr am Folgetag.

Die Tage vor dem 24. und 31. Dezember sind keine Brückentage.

Die sich hiernach ergebenden Brückentage sind bis zum 30. Juni eines Jahres für das nachfolgende Jahr durch die Abgeordnetenversammlung der KVSH und die Kammerversammlung der Ärztekammer Schleswig-Holstein festzulegen. Nicht übereinstimmend festgelegte Tage bleiben normale Praxistage.

e) Von den vorstehend angegebenen Uhrzeiten kann aufgrund regionaler Besonderheiten mit Zustimmung des Vorstandes der KVSH abgewichen werden.“

c) Der bisherige Satz 2 entfällt.

7. Abschnitt VII wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 1, 2 und 3 werden zu den Nummern 2, 3 und 4.

b) Folgende Nummer 1 wird eingefügt:

„Ort der Notdienstausübung ist für den nichtfahrenden Dienst die zugewiesene Anlaufpraxis.“

c) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der zum Notdienst im Fahrdienst eingeteilte Arzt hat vor Antritt seines Dienstes bei der Leitstelle telefonisch oder über ein von der KVSH bestimmtes Kommunikationsmittel seine Dienstbereitschaft sowie den Antritt des Dienstes unmittelbar nach Dienstantritt anzuzeigen.“

d) Nummer 3 wird wie folgt geändert: In Satz 1 wird vor den Worten „geeignete Vertretung“ das Wort „entsprechend“ eingefügt.

e) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „muß dem Notdienstbeauftragten sowie ggf. der weiteren den Notdienst regelnden Stelle“ ersetzt durch die Worte „muss vom abgebenden Arzt der oder dem Notdienstbeauftragten, der Anlaufpraxis und der Leitstelle“.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt: „Der übernehmende Arzt hat Dienstbereitschaft und Dienstantritt gem. Abschnitt VII Ziffer 2 Satz 2 anzuzeigen.“

8. In Abschnitt VIII wird Nummer 1 wie folgt neu gefasst:

„Fälle, die die Leitstellen dem Arzt übergeben haben und Besuche, die durch den Arzt während des Notdienstes zugesagt wurden, müssen auch nach dessen Beendigung noch ausgeführt werden, sofern nicht der Hausarzt bzw. der vorbehandelnde Arzt oder der im Notdienst nachfolgende Arzt den Besuch übernimmt.“

9. Abschnitt XIII. wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Segeberg, den 2. April 2014

Ärzttekammer Schleswig-Holstein

(L. S.) *gez. Dr. med. Bartmann*
Dr. med. Franz-Joseph Bartmann
Präsident

Genehmigt aufgrund des § 21 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 77 Abs. 1 Satz 2 des Heilberufekammergesetzes.

Kiel, den 9. April 2014

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und
Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein

(L. S.) *gez. Dr. Klaus Riehl*
Dr. Klaus Riehl

Ausgefertigt:

Bad Segeberg, den 13. Mai 2014

Ärzttekammer Schleswig-Holstein

(L. S.) *gez. Dr. med. Bartmann*
Dr. med. Franz-Joseph Bartmann
Präsident